

Studienreglement 2010
für den Bachelor-Studiengang
Umweltingenieurwissenschaften
Departement Bau, Umwelt und Geomatik

vom 6.Juli 2010¹

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 9
2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Bachelor-Studiengangs	10 – 21
3. Kapitel: Leistungskontrollen	22 – 34
4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms	35 – 39
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	40 – 43

Ausgabe: **07.04.2022 – 6**

¹ Ausgabe mit Änderungen gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.04.2022. Das vorliegende Studienreglement (07.04.2022 – 6) ersetzt die vorangehende Ausgabe (07.03.2018 – 5).

Studienreglement 2010 für den Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften Departement Bau, Umwelt und Geomatik

vom 6. Juli 2010 (Stand am 7. April 2022)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Bau, Umwelt und Geomatik der ETH Zürich (D-BAUG) das Bachelor-Diplom in Umweltingenieurwissenschaften erworben werden kann.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengang Umweltingenieurwissenschaften (Studiengang) den akademischen Titel:

Bachelor of Science ETH in Umweltingenieurwissenschaften
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Umwelt-Ing.).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Bachelor of Science ETH in Environmental Engineering
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Env Eng).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform „BSc ETH“ geführt werden.

Art. 3 Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich und Zulassungsverordnung ETH Zürich

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012² (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010³ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

Art. 4 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-BAUG legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁴ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁵ des Rektors/der Rektorin geregelt.

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 5 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem⁶.

Art. 6 Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung benötigt wird.

² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

Die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich ist am 01.08.2012 in Kraft getreten und ersetzt die am selben Datum aufgehobene Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich (AVL ETHZ). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

³ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

Die Zulassungsverordnung ETH Zürich ist am 01.01.2011 in Kraft getreten und ersetzt die am selben Datum aufgehobene Zulassungsverordnung ETHZ vom 10.09.2002. Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁴ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 60 KP pro Studienjahr erwerben können.

Art. 7 Zuordnung von Kreditpunkten zu Lerneinheiten

¹ Das D-BAUG ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet der Rektor/die Rektorin.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 8 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 9 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-BAUG erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Bachelor-Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Dauer und Gliederung

Art. 10 Ausbildungsziele und Ausbildungsangebot

Der Studiengang vermittelt die Grundlagen einer breit abgestützten Ingenieurausbildung auf wissenschaftlicher Basis, welche die Studierenden dazu befähigt, das Studium in Master-Studiengängen fortzusetzen und zu vervollständigen. Im Vordergrund stehen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Umweltingenieurwissenschaften sowie die ihnen zugrunde liegenden mathematischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen. Das ingenieurwissenschaftliche Ausbildungsangebot wird ergänzt durch frei wählbare Angebote allgemeinbildenden Inhalts sowie durch Angebote aus den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften.

Art. 11 Umfang, Dauer, Gliederung, Studienzeitbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind mindestens 180 KP nach Massgabe von Art. 35 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgerichtet. Er beginnt mit einem Basisjahr, zu dem die Basisprüfung gehört. Daran anschliessend folgen das zweite und dritte Studienjahr mit den entsprechenden Prüfungen und anderen Arten der Leistungskontrolle.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt fünf Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

Art. 12 Studienablauf, Wegleitung, Fachberatung

¹ Erläuterungen zum Studienablauf sind in der Wegleitung zum Studiengang aufgeführt.

² Der Studiendirektor/die Studiendirektorin⁷ und die Fachprofessoren und Fachprofessorinnen unterstützen die Studierenden bei der Studiengestaltung.

⁷ Auf den 01.08.2015 erfolgte die Umbenennung des „Studiendelegierten“ in „Studiendirektor“ (gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. f der Organisationsverordnung ETH Zürich). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

Art. 13 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen des Studiengangs werden in der Regel auf Deutsch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten die diesbezüglichen Weisungen⁸ des Rektors/der Rektorin.

Art. 14 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 15⁹

Art. 16 Anrechnung von Studienleistungen bei der Zulassung

Werden Studierende aus anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen der ETH Zürich zum Studiengang zugelassen, so können bereits erbrachte Studienleistungen angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung. Weitere Einzelheiten sind in der diesbezüglichen Weisung¹⁰ der Schulleitung der ETH Zürich geregelt.

Art. 17 Mobilitätsstudium (ETH-Bachelor-Studierende)

¹ Während des Bachelor-Studiums können während ein oder zwei Semestern KP an einer anderen universitären Hochschule erworben werden (Mobilitäts-KP), sofern die Voraussetzungen für einen Mobilitätsaufenthalt erfüllt sind.

² Für einen Mobilitätsaufenthalt müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein: die Basisprüfung sowie die Prüfungsblöcke 1 und 2 müssen bestanden bzw. die entsprechenden KP erworben sein. Die weiteren Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Austauschprogramm der ETH Zürich werden auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.

³ Werden in der Kategorie „Wahlfächer“ (Art. 21 Abs. 4) KP an der Universität Zürich erworben, so zählen diese nicht als Mobilitäts-KP.

⁴ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit der Mobilitätsberatung des Studiengangs schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die an der Gasthochschule zu erarbeitenden KP

⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁹ Aufgehoben gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-BAUG vom 03.10.2012, in Kraft seit 01.01.2013.

¹⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

festgehalten. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung des Studiendirektors/der Studiendirektorin.

^{5 11}Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet der Studiendirektor/die Studiendirektorin. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹² sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹³ des Rektors/der Rektorin.

⁶ Für Fragen zur Mobilität steht die Mobilitätsberatung des Studiengangs zur Verfügung.

Art. 18 Mobilität (Incomings)

Zum Studiengang zugelassene Mobilitätsstudierende müssen vor Studienbeginn ihr persönliches Studienprogramm mit den zu erwerbenden KP der Mobilitätsberatung des Studiengangs und den betroffenen Fachprofessoren und Fachprofessorinnen zur Genehmigung einreichen.

Art. 19 Zulassung zum Master-Studium

¹ Das Bachelor-Diplom in Umweltingenieurwissenschaften der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zu folgenden Master-Studiengängen der ETH Zürich:

- a. Umweltingenieurwissenschaften (D-BAUG);
- b. Raumentwicklung und Infrastruktursysteme (D-BAUG);
- c. Umweltnaturwissenschaften (D-USYS).

² Die Voraussetzungen für die Zulassung zu anderen Master-Studiengängen der ETH Zürich sowie die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sind in den entsprechenden Studienreglementen geregelt.

2. Abschnitt: Lehrgebiete und Gliederung nach Kategorien

Art. 20 Gliederung nach Kategorien

¹ Der Erwerb des Bachelor-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 35 festgelegt.

- a. Grundlagenfächer
 - 1) Grundlagenfächer Basisprüfung,
 - 2) Weitere Grundlagenfächer;

¹¹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 20.08.2013, in Kraft seit Herbstsemester 2013. Die Anpassung erfolgt auf Grund der am 30.01.2013 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

¹² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

- b. Obligatorische Fächer;
- c. Wahlmodul;
- d. Wahlfächer;
- e. Wissenschaft im Kontext¹⁴;
- f. Bachelor-Arbeit.

² Das D-BAUG ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 21 Übersicht über die Kategorien

¹ **Grundlagenfächer:** In diesen werden schwergewichtig die mathematischen, naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen gelehrt. Sie werden im Basisjahr angeboten, das mit der Basisprüfung abgeschlossen wird. Die Einzelheiten für die Basisprüfung sind in Art. 28 – 30 geregelt, die Einzelheiten für die Leistungskontrollen in den weiteren Grundlagenfächern in Art. 31.

² **Obligatorische Fächer:** Zu dieser Kategorie gehören Lerneinheiten über die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie über die praktischen Aspekte der Umweltingenieurwissenschaften. Sie werden im zweiten und dritten Studienjahr angeboten. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 32 geregelt.

³ **Wahlmodul:** Die Wahlmodule dienen der Erweiterung und Vertiefung des theoretischen und methodischen Grundlagenwissens. Die zur Auswahl stehenden Module sowie die Zuordnung der Lerneinheiten zu den einzelnen Modulen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Von den angebotenen Modulen muss eines erfolgreich abgeschlossen werden. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 33 geregelt.

⁴ **Wahlfächer:** Sie dienen ebenfalls der Erweiterung des theoretischen und methodischen Grundlagenwissens. Den Studierenden steht das gesamte Lehrangebot der ETH Zürich und der Universität Zürich zur individuellen Auswahl offen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 33 geregelt.

⁵ **Wissenschaft im Kontext:** Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“ absolvieren. Die Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“¹⁵ geregelt, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen sind in Art. 33 dieses Studienreglements aufgeführt.

⁶ **Bachelor-Arbeit:** Sie bildet den Abschluss des Studiengangs und wird in der Regel im sechsten Semester ausgeführt. Sie soll die Fähigkeit der Studierenden, selbständig, strukturiert und wissenschaftlich zu arbeiten, fördern. Die Einzelheiten sind in Art. 34 geregelt.

¹⁴ Umbenennung der Kategorie, in Kraft seit Herbstsemester 2016 (frühere Bezeichnung: „Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften [GESS]“). Diese Umbenennung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

3. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 22 Leistungsbeurteilung

Prüfungen werden mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Art. 23 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 24 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁶ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁷ des Rektors/der Rektorin;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt beim Dozenten/bei der Dozentin.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 25 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete Abgabe, Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁸ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁹ des Rektors/der Rektorin;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

¹⁶ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁸ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 26 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Das Resultat der Basisprüfung wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

² Alle anderen Leistungsbewertungen können die Studierenden über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

³ In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 27 Unehrlisches Handeln

Die Sanktionen für unehrliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004²⁰.

2. Abschnitt: Basisprüfung und weitere Leistungskontrollen des Basisjahres

Art. 28 Basisprüfung: Prüfungsfächer und Notengewichte

¹ In der Basisprüfung werden die Lerneinheiten der Unterkategorie „Grundlagenfächer Basisprüfung“ geprüft.

² Die Basisprüfung umfasst je eine Prüfung in den nachstehenden Prüfungsfächern. Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Die Prüfungen werden zu einem Prüfungsblock zusammengefasst:

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Notengewicht</i>
– Analysis I und II	2
– Lineare Algebra und numerische Mathematik	1
– Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung	1
– Informatik I und II	2
– Mechanik GZ	2
– Systems Engineering	1
– Geologie und Petrographie	1
– Chemie I und II	2

Art. 29 Zeitpunkt und Fristen der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung muss – einschliesslich einer allfälligen Wiederholung – innerhalb von zwei Jahren ab Studienbeginn in diesem Studiengang abgelegt werden. Der erste Versuch muss in der Sommerprüfungssession unmittelbar am Ende des Basisjahres

²⁰ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

oder spätestens in der darauf folgenden Winterprüfungssession erfolgen. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Es gelten abweichende Bestimmungen für die in Abs. 1 aufgeführten Fristen bei bestimmten Studiengangwechseln oder bei einem Wiedereintritt in die ETH Zürich gemäss Art. 41 Abs. 5 Bst. b bzw. Art. 42 Abs. 3 und 4 der Zulassungsverordnung ETH Zürich²¹ und gemäss der diesbezüglichen Weisung²².

³ Die zur Basisprüfung gehörenden Prüfungen müssen alle innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.

⁴ Für eine allfällige Verlängerung der in Abs. 1 aufgeführten Fristen gelten die Bestimmungen von Art. 24 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²³ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen²⁴ der Rektorin/des Rektors.

Art. 30 Ergebnis und Wiederholung der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der dazugehörenden Prüfungen mindestens 4 beträgt.

² Eine nicht bestandene Basisprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst die gesamte Basisprüfung.

³ Eine bestandene Basisprüfung kann nicht wiederholt werden.

Art. 31 Weitere Grundlagenfächer

¹ Zu jeder Lerneinheit der Unterkategorie „Weitere Grundlagenfächer“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

³ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁴ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

⁵ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

²¹ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

²² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

3. Abschnitt: Weitere Leistungskontrollen des Bachelor-Studiums

Art. 32 Obligatorische Fächer

¹ Bei den Lerneinheiten der Kategorie „Obligatorische Fächer“ erfolgt die Leistungskontrolle in Form von Prüfungen. Ausnahmen sind in Abs. 5 geregelt.

² Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

³ Die Prüfungen werden wie folgt zu vier Prüfungsblöcken zusammengefasst:

a. **Prüfungsblock 1:**

- Physik
- Hydraulik
- GIS I
- Hydrologie
- Ökologie

b. **Prüfungsblock 2:**

- Mikrobiologie
- Biochemie
- Siedlungswasserwirtschaft GZ
- Ökologische Systemanalyse
- Wasserhaushalt GZ

c. ²⁵ **Prüfungsblock 3:**

- Siedlungswasserwirtschaft II
- Abfalltechnik
- Grundwasser I
- ²⁶Luftreinhalung
- Erdbeobachtung

²⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29.10.2013, in Kraft seit Herbstsemester 2014. Prüfungsblock 3 wird ab der Prüfungssession Winter 2015 in der neuen Zusammensetzung durchgeführt, d. h. neu zusätzlich mit dem Fach „Erdbeobachtung“ (Verschiebung des Fachs „Erdbeobachtung“ von Prüfungsblock 4 zu Prüfungsblock 3). Siehe dazu auch die Übergangsbestimmungen von Art. 32a.

²⁶ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-BAUG vom 23.05.2012 (das Fach Luftreinhalung ersetzt das Fach Geodätische Messtechnik GZ). Gültig für alle Studierenden, die bis und mit Prüfungssession Sommer 2013 den Prüfungsblock 3 noch nicht abgelegt haben.

d.²⁷ **Prüfungsblock 4:**

- Betriebswirtschaftslehre
- ²⁸Recht I und II
- Projektmanagement

⁴ Für die Prüfungsblöcke nach Abs. 3 gilt:

- a. Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft in derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- b. Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der dazugehörenden Prüfungen mindestens 4 beträgt.
- c. Das Gewicht der in einem Prüfungsfach erzielten Note entspricht der Anzahl KP, die der jeweils zu Grunde liegenden Lerneinheit zugeordnet ist.
- d. Ein nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst den gesamten Prüfungsblock.
- e. Enthält ein einmal nicht bestandener Prüfungsblock Prüfungen, die an einer Gasthochschule (Mobilität) abgelegt worden sind, so muss der ganze Prüfungsblock an der ETH Zürich wiederholt werden (gemäss Art. 16 Abs. 5 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²⁹).
- f. Ein bestandener Prüfungsblock kann nicht wiederholt werden.

⁵ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie „Obligatorische Fächer“, die nicht in einem Prüfungsblock nach Abs. 3 geprüft wird, gehört eine Leistungskontrolle. Im Weiteren gilt:

- a. Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.
- b. Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten für die Leistungskontrolle fest.
- c. Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.
- d. Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.
- e. Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

²⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29.10.2013, in Kraft seit Herbstsemester 2014. Prüfungsblock 4 wird ab der Prüfungssession Sommer 2015 in der neuen Zusammensetzung durchgeführt, d. h. ohne das Fach „Erdbeobachtung“. Siehe dazu auch die Übergangsbestimmungen von Art. 32a.

²⁸ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-BAUG vom 07.03.2018, in Kraft seit Herbstsemester 2018. Ab der Prüfungssession Sommer 2019 wird der Jahreskurs «Recht I und II» geprüft. Bis und mit Prüfungssession Winter 2019 werden die bisherigen Semesterkurse «Recht I» und «Recht II» separat geprüft. Siehe dazu auch die Bestimmungen von Art. 32b.

²⁹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

Art. 32a³⁰ Übergangsbestimmungen für die Prüfungsblöcke 3 und 4

¹ Prüfungsblock 3 (Art. 32 Abs. 3 Bst. c) wird ab der Prüfungssession Winter 2015 in der neuen Zusammensetzung durchgeführt (Pb3neu), Prüfungsblock 4 wird ab der Prüfungssession Sommer 2015 in der neuen Zusammensetzung durchgeführt (Pb4neu).

² Die neuen Zusammensetzungen gelten für Studierende, die bis und mit Prüfungssession Sommer 2014 weder den Prüfungsblock 3 noch den Prüfungsblock 4 bereits einmal abgelegt haben. Alle anderen Studierenden legen sowohl den Prüfungsblock 3 als auch den Prüfungsblock 4 in der bisherigen Zusammensetzung ab (Pb3alt bzw. Pb4alt), einschliesslich einer allfälligen Repetition.

Art. 32b³¹ Besondere Bestimmung für den Prüfungsblock 4

¹ Die zu Prüfungsblock 4 (Art. 32 Abs. 3 Bst. d) gehörenden Vorlesungen «Recht I» und «Recht II» werden ab Herbstsemester 2018 inhaltlich neu ausgerichtet und in einen Jahreskurs umgewandelt. Ab der Prüfungssession Sommer 2019 wird der Jahreskurs «Recht I und II» geprüft.

² Bis und mit Prüfungssession Winter 2019 bilden die bisherigen Semesterkurse «Recht I» und «Recht II» je ein eigenes Prüfungsfach und werden separat geprüft.

Art. 33 Wahlmodul, Wahlfächer, Wissenschaft im Kontext

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorien „Wahlmodul“, „Wahlfächer“ und „Wissenschaft im Kontext“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁷ Für die Anrechnung eines Wahlmoduls gelten die Bestimmungen von Art. 35 Abs. 2.

³⁰ Eingefügt gemäss Schulleitungsbeschluss vom 29.10.2013, in Kraft seit Herbstsemester 2014.

³¹ Eingefügt gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-BAUG vom 07.03.2018, in Kraft seit Herbstsemester 2018.

Art. 34 Bachelor-Arbeit

¹ Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im sechsten Semester ausgeführt und steht unter der Leitung eines Professors/einer Professorin des D-BAUG.

² Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer die Basisprüfung (Art. 28) sowie die Prüfungsblöcke 1 und 2 (Art. 32 Abs. 3 Bst. a und b) bestanden bzw. die entsprechenden KP erworben hat.

³ Das Thema der Bachelor-Arbeit muss aus dem Fachbereich der Umweltingenieurwissenschaften stammen. Der verantwortliche Leiter/die verantwortliche Leiterin der Arbeit definiert die Aufgabenstellung und legt die Kriterien der Bewertung schriftlich fest. Die Leistung wird mit einer Note bewertet.

⁴ Die Bachelor-Arbeit wird per Semesterende mit einem schriftlichen Bericht und einer mündlichen Präsentation abgeschlossen.

⁵ Die Bachelor-Arbeit kann als Gruppenarbeit ausgeführt werden, sofern die von den einzelnen Gruppenmitgliedern individuell erbrachte Leistung bewertet werden kann. Die Leistung jedes Gruppenmitglieds wird einzeln mit einer Note bewertet. Die Realisierung einer Gruppenarbeit bedarf vorgängig der schriftlichen Zustimmung des verantwortlichen Leiters/der verantwortlichen Leiterin der Bachelor-Arbeit.

⁶ Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁷ Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einem anderen Professor/einer anderen Professorin ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

⁸ Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann nach Absprache mit dem verantwortlichen Leiter/der verantwortlichen Leiterin und dem Studiendirektor/der Studiendirektorin in der an das sechste Semester anschliessenden vorlesungsfreien Zeit wiederholt werden.

⁹ Eine verspätet abgegebene Bachelor-Arbeit gilt als nicht bestanden. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf rechtzeitig eingereichtes Gesuch hin eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer bewilligen.

¹⁰ Eine bestandene Bachelor-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 35 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für das Bachelor-Diplom erforderlichen 180 KP sind in den nachstehend aufgeführten Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 2 – 4 geregelt.

- | | |
|--|--------------|
| a. Grundlagenfächer | 59 KP |
| 1) Grundlagenfächer Basisprüfung (56 KP) | |
| 2) Weitere Grundlagenfächer (3 KP) | |
| b. Obligatorische Fächer | 91 KP |
| c. Wahlmodul | 10 KP |
| d. Wahlfächer | 6 KP |
| e. Wissenschaft im Kontext | 4 KP |
| f. Bachelor-Arbeit | 10 KP |

² Für die erforderlichen 10 KP in der Kategorie „Wahlmodul“ (Abs. 1 Bst. c) gilt:

- Es muss ein Wahlmodul erfolgreich abgeschlossen werden.
- Ein Wahlmodul gilt als erfolgreich abgeschlossen bzw. wird nur dann angerechnet, wenn mindestens 10 KP aus Lerneinheiten stammen, die dem entsprechenden Modul zugeordnet sind.
- Können in einem Wahlmodul die minimal erforderlichen 10 KP nicht mehr erreicht werden, so muss ein anderes Modul gewählt werden.
- Die KP aus bestandenen Lerneinheiten eines nicht anrechenbaren oder nicht angerechneten Wahlmoduls können in der Kategorie «Wahlfächer» (Abs. 1 Bst. d) angerechnet werden.

³ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen nicht geteilt und innerhalb des Studiengangs nicht mehrfach angerechnet werden.

⁴ KP, die für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden, dürfen für den allfälligen Erwerb eines ETH-Master-Diploms nicht ein zweites Mal angerechnet werden. Für den Erwerb eines Master-Diploms einer anderen Hochschule gelten die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 36 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 35 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Bachelor-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des Bachelor-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger

Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien und Unterkategorien nach Art. 35 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie und Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 35 festgelegten Minima erreichen.

³ ³²Für das Bachelor-Diplom werden maximal 190 KP angerechnet.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 37 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 38 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Bachelor-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 36 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel der im Diplomantrag aufgeführten Noten mit den dazugehörenden KP als Gewichten.

³ ³³Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen³⁴ des Rektors/der Rektorin aufgeführt.

⁴ Das D-BAUG erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

Art. 39 Urkunde und Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich³⁵ geregelt.

³² Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 20.08.2013, in Kraft seit Herbstsemester 2013. Der zweite Satz wurde gestrichen auf Grund der am 30.01.2013 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

³³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 20.08.2013, in Kraft seit Herbstsemester 2013. Die Anpassung erfolgt auf Grund der am 30.01.2013 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

³⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 40 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Bachelor-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Massgabe von Art. 35 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen:

- a. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; *oder*
- b. Nichteinhaltens von Studienfristen³⁶.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 41 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Bachelor-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 42 Sonderfälle

Der Studiendirektor/die Studiendirektorin regelt Fälle, die von diesem Studienreglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 43 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2010 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die im Zeitraum HS 2010 bis und mit HS 2021 in diesen Studiengang eingetreten sind. Hierzu gehören auch Wiedereintritte oder Studiengangwechsel in diesen Studiengang während dieses Zeitraums. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 3 und 4.

³ Studierende, die nach dem vorliegenden Studienreglement 2010 studieren, können auf Gesuch hin das Studium gemäss den Bestimmungen des Studienreglements 2022³⁷ fortsetzen, sofern sie die Voraussetzungen für einen Reglementswechsel erfüllen. Die Einzelheiten sind in Art. 45 des Studienreglements 2022 geregelt.

³⁶ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

³⁷ RSETHZ 323.1.0200.22

⁴ Die Studiendirektorin/der Studiendirektor entscheidet in Absprache mit den Akademischen Diensten des Rektorats – und unter Berücksichtigung der von betroffenen Studierenden bereits erbrachten Studienleistungen – über:

- a. die Gesuche um Reglementswechsel nach Abs. 3; und
- b. sämtliche Sonderfälle betreffend Zuweisung zum Studienreglement; hierzu gehören insbesondere Wiedereintritte und Studiengangwechsel in diesen Studiengang ab HS 2022.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher